OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500700/2/Kü/AHo

Datum:
Linz, 24. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von M. B., X, X L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 28. Juni 2022, GZ: 0042248/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird dahingehend stattgegeben, dass die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass der Spruch wie folgt lautet:

„Der Beschuldigte M. B., geboren am x, hat am 16. Februar 2022 um 17:27 Uhr in X L., X, X, einen Zigarettenstummel auf den Boden geworfen und somit nicht gefährlichen Abfall, der in einem privaten Haushalt angefallen ist, im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen (Littering).

Verletzte Verwaltungsvorschrift und Strafsanktionsnorm:
§ 79 Abs. 5a Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021“

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der für das behördliche Verfahren zu entrichtende Kostenbeitrag bleibt unberührt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. Juni 2022, GZ: 0042248/2022 AS/VS, verhängte der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe über 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Stunde) und legte folgende Verwaltungsübertretung zur Last (Hervorhebungen nicht übernommen):

„I. Tatbeschreibung:

Der Beschuldigte, Herr M. B., geboren am x, hat am 16.02.2022 um 17.27 Uhr in X L., X, X, Hausabfälle, nämlich einen Zigarettenstummel, auf dem Boden und somit entgegen § 9 Abs. 1 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2009 nicht in geeigneten Abfallbehältern abgelagert.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

§ 9 Abs. 1 iVm § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) 2009, LGBl. Nr. 71/2009 idF LGBl. Nr. 86/2021

[...]“

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass sich der im Spruch dargestellte Sachverhalt aus der Aktenlage sowie aus dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergebe und vom Bf im Übrigen nicht substantiiert bestritten worden sei. Der Zigarettenstummel sei als Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. AWG 2009 zu qualifizieren. Bei dem Tatort (Boden auf öffentlicher Straße) handle es sich zweifellos um keinen geeigneten Abfallbehälter für Zigarettenstummel. Der Bf habe somit entgegen § 9 Abs. 1 leg. cit. Hausabfälle außerhalb eines solchen abgelagert.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde des Bf vom 7. Juli 2022. Der Bf bringt vor, dass „alle Anzeigen ohne Kontrollen und wahrscheinlich in einer Corona-Demo stattgefunden haben, somit politisch motiviert und nicht rechtsgültig“ seien. Darüber hinaus gelte die „STVO“ nur eingeschränkt bei einer Demo.

I.3. Mit Schreiben vom 8. Juli 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt.

II. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 16. Februar 2022 um 17:27 Uhr am X in X L., X, einen Zigarettenstummel auf den Boden geworfen, anstatt diesen an einem für die Sammlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort, z.B. in einem Abfallsammelbehälter, zu entsorgen.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 19. Februar 2022.

Der Bf bestreitet weder im Einspruch vom 2. März 2022 gegen die im behördlichen Verfahren ergangene Strafverfügung noch in der Beschwerde, dass er den Zigarettenstummel zum Tatzeitpunkt am X in L. auf den Boden geworfen hat. Der Tathergang steht somit unwidersprochen fest. Es stehen sich keine widersprechenden Beweisergebnisse gegenüber, sodass sich keine Fragen der Beweiswürdigung stellen.

III.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

IV.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009, in der Fassung LGBl. Nr. 86/2021, lauten wie folgt:

I. ABSCHNITT
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

[...]

§ 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt die umweltgerechte und wirtschaftliche Vermeidung, Sammlung und Behandlung von Abfällen in Oberösterreich.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für Abfälle,

- die gefährliche Abfälle gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 AWG 2002 sind,

- auf die sonstige Vorschriften des AWG 2002 anzuwenden sind oder

- die gemäß § 3 AWG 2002 vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgeschlossen sind.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

[…]

II. ABSCHNITT
SAMMLUNG, BEREITSTELLUNG UND BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN

[…]

§ 7

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung von Hausabfällen, Biotonnenabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

[…]

VIII. ABSCHNITT
STRAFBESTIMMUNGEN

§ 25

Strafbestimmungen

[…]

(2) Wer

[…]

2. a) entgegen § 9 Abs. 1 Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern lagert oder ablagert,

[…]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 8.500 Euro zu bestrafen.

IV.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen.

[...]

Strafhöhe

§ 79. [...]

(5a) Wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt oder im öffentlichen Raum, oder im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum, achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering), begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist."

IV.2. Vorab ist zum Beschwerdevorbringen festzuhalten, dass die abfallrechtlichen Bestimmungen auch im Rahmen von Demonstrationen Anwendung finden. Die in der Beschwerde erwähnte StVO ist für gegenständliches Verwaltungsstrafverfahren wegen einer Übertretung von abfallrechtlichen Verwaltungsvorschriften nicht einschlägig. Der Bf hat weder im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren noch in der Beschwerde den vorgeworfenen Tathergang bestritten.

IV.3. Die belangte Behörde hat als Strafsanktionsnorm § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 herangezogen und vorgeworfen, dass der Bf den Zigarettenstummel entgegen § 9 Abs. 1 leg. cit. nicht in einem geeigneten Abfallbehälter abgelagert habe.

Im Hinblick auf die Verwaltungsstrafbestimmungen § 79 Abs. 5a AWG 2002 bzw. § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 sowie den von der belangten Behörde herangezogenen § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 stellt sich in gegenständlichem Verfahren die Frage, welcher Strafnorm der vorgeworfene Sachverhalt zu unterstellen ist. Dazu ist Nachstehendes auszuführen:

IV.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 begeht derjenige, der entgegen § 9 Abs. 1 Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle nicht in geeigneten Abfallbehältern lagert oder ablagert, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 8.500 Euro zu bestrafen.

In den Gesetzesmaterialien zur Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2011, mit welcher in § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 nach dem Wort „lagert" die Wendung „oder ablagert" eingefügt wurde, wird Folgendes ausgeführt (AB 313/2011 BlgNR, XXVII. GP, S. 9):

„Hier handelt es sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens. Dadurch wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf jene Fälle erweitert, in denen Abfälle einfach weggeworfen werden, wie z.B. Verpackungsabfälle aus fahrenden Autos."

In den Gesetzesmaterialien zur Oö. AWG-Novelle 2021, LGBl. Nr. 86/2021, wird unter anderem Folgendes ausgeführt (AB 1665/2021 BlgNR, XXVIII. GP, S. 20 u. 22):

„Mit der neuen Regelung über die Kontrolle der Einhaltung des § 9 Abs. 1, 4, 5 und 7 durch die Gemeinden soll achtloses Wegwerfen von Abfall an öffentlichen Plätzen und in der Natur („Littering“) sowie die (Ab-)Lagerung von Abfällen außerhalb geeigneter Abfallbehälter eingedämmt werden.“

„Die Strafbestimmung des § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a stellt das Lagern und Ablagern von Siedlungsabfällen außerhalb von dafür geeigneten Behältern, somit auch zB an öffentlichen Orten oder in der Natur, unter Strafe. Diese Strafbestimmung kann daher auch bei sog. „Littering“ herangezogen werden.“

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen ist festzuhalten, dass der (Landes-)Gesetzgeber mit § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 unter anderem die Ahndung von achtlosem Wegwerfen von Abfall an öffentlichen Plätzen („Littering“) vor Augen hatte. Dieser Tatbestand trat mit der Oö. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2011, mit welcher in § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 nach dem Wort „lagert“ die Wendung „oder ablagert“ eingefügt wurde, mit 1. April 2011 in Kraft.

IV.3.2. Zwischenzeitlich hat auch der Bundesgesetzgeber mit der „AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket“ für die Fälle des „Littering“ eine Regelung in § 79 Abs. 5a AWG 2002, BGBl. I Nr. 200/2021, normiert, welche mit 11. Dezember 2021 – somit vor dem gegenständlich vorgeworfenen Tatzeitpunkt – in Kraft getreten ist. Nach dieser Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 180 Euro zu bestrafen ist, wer nicht gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten angefallen sind, entgegen § 15 oder § 16 bereithält oder übergibt oder im öffentlichen Raum, oder im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum, achtlos wegwirft oder zurücklässt (Littering).

Die Gesetzesmaterialien halten dazu insbesondere Folgendes fest (ErlRV 1104 BlgNR XXVII. GP, S. 28):

„Betreffend Littering wird explizit eine Strafbestimmung aufgenommen und damit das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen auf Straßen, in Parkanlagen, auf Raststätten, auf Feldern, etc. mit Strafe belegt.

Unter öffentlichem Raum im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere öffentlich zugängliche Straßen, öffentlich zugängliche Grünflächen sowie öffentlich zugängliche Wasserflächen zu verstehen. Im unmittelbaren Nahebereich zum öffentlichen Raum erfolgt Littering beispielsweise auf fremdem Privatgrund zB durch Werfen von Abfällen über einen Zaun in einen Garten.“

IV.3.3. Es stehen sich somit hinsichtlich des Tatbestands des „Littering“ eine landesrechtliche und eine bundesrechtliche Verwaltungsstrafnorm gegenüber. Um im gegenständlichen Fall den festgestellten Sachverhalt der passenden Strafnorm zu unterstellen, ist das Verhältnis zwischen § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 und § 79 Abs. 5a AWG 2002 zu beleuchten:

Nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG kommt dem Bund eine umfassende Zuständigkeit zur Regelung der Abfallwirtschaft hinsichtlich der gefährlichen Abfälle und eine Bedarfskompetenz bei den nicht gefährlichen Abfällen zu. Für die nicht gefährlichen Abfälle besteht somit eine Regelungskompetenz der Länder. Der Bund kann nach Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG jedoch Regelungen für nicht gefährliche Abfälle erlassen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist. Dem Landesgesetzgeber steht daher nach Art. 15 B-VG die Schaffung von Vorschriften hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, mit Ausnahme der Angelegenheiten, in denen der Bund von seiner Bedarfsgesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat, zu (vgl. VwGH 27.06.2002, 2001/07/0153). Insoweit im Bereich der nicht gefährlichen Abfälle eine Regelung auf Bundesebene getroffen wird, wird die Regelungskompetenz der Bundesländer zurückgedrängt (vgl. VwGH 21.10.1999, 99/07/0060; siehe auch ErlRV 1104 BlgNR XXVII. GP, S. 6). Allenfalls noch bestehende landesrechtliche Regelungen werden durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Bundes derogiert (vgl. Sander in Altenburger (Hrsg), Kommentar zum Umweltrecht Band 2^2 (2020) § 37 AWG 2002, Rz 3).

Nach § 3 Abs. 3 Oö. AWG 2009 sind die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, soweit dadurch der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dadurch werden nicht gefährliche Abfälle, hinsichtlich derer der Bund die ihm in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG eingeräumte Bedarfskompetenz ausgeübt hat, vom Geltungsbereich des Oö. AWG 2009 ausgenommen (vgl. AB 1854/2009 BlgNR, XXVI. GP, S. 8 zu § 3).

IV.3.4. Zusammengefasst ist auf Basis der bisherigen Ausführungen festzuhalten, dass der Bund durch die Einfügung des Tatbestands betreffend „Littering“ in Bezug auf nicht gefährliche Abfälle in § 79 Abs. 5a AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, von seiner Bedarfskompetenz Gebrauch gemacht hat. Für den gegenständlichen Fall bedeutet das, dass der von der belangten Behörde herangezogene § 25 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. AWG 2009 von § 79 Abs. 5a AWG 2002 verdrängt bzw. derogiert wurde.

Zur verwaltungsstrafrechtlichen Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ist somit § 79 Abs. 5a AWG 2002 heranzuziehen. Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses ist daher – wie in Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses ersichtlich – richtig zu stellen. Dabei handelt es sich nicht um eine Auswechslung der Tat, sondern die als erwiesen angenommene Tat wird lediglich

einer anderen Strafnorm unterstellt. Dabei ist das Verwaltungsgericht unter Beachtung der durch das Verbot der reformatio in peius (§ 42 VwGVG) gezogenen Grenzen nicht nur berechtigt, sondern dazu verpflichtet, den Spruch des Straferkenntnisses der belangten Behörde dahingehend richtig zu stellen (vgl. VwGH 26.01.2017, Ra 2015/07/0053, mwN). Nachteilige Auswirkungen für den Bf sind nicht ersichtlich und die Strafdrohung der Verwaltungsstrafbestimmung des § 79 Abs. 5a AWG 2002 ist sogar geringer und für den Bf im Ergebnis dadurch vorteilhafter. Daher steht das Verschlechterungsverbot der gegenständlichen Vorgehensweise nicht entgegen.

IV.3.5. Vollständigkeitshalber ist zum Verhältnis zwischen den Verwaltungsstrafbestimmungen von § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 und § 79 Abs. 5a AWG 2002 festzuhalten, dass der mit der „AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket“ geschaffene Tatbestand in § 79 Abs. 5a AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 200/2021, die speziellere Norm in Bezug auf das sogenannte „Littering“ im öffentlichen Raum oder im unmittelbaren Nahbereich zum öffentlichen Raum darstellt und für diese Fälle zugeschnitten wurde. Das ergibt sich vor allem aus den oben angeführten Gesetzesmaterialien, welche unter anderem ausführen, dass betreffend „Littering“ nunmehr explizit eine Strafbestimmung aufgenommen und damit das achtlose Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen im öffentlichen Raum oder im unmittelbaren Nahbereich zum öffentlichen Raum mit Strafe belegt werden solle. Somit ist davon auszugehen, dass für derartige Sachverhalte im Anwendungsbereich des AWG 2002 nunmehr § 79 Abs. 5a AWG 2002, anstatt wie bisher § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002, als Strafsanktionsnorm zur Anwendung kommt. Dafür spricht auch die in § 79 Abs. 5a AWG 2002 für solche Fälle vorgesehene verhältnismäßigere Strafdrohung von bis zu 180 Euro, anstatt der in § 79 Abs. 2 Z 3 AWG 2002 vorgesehenen Mindeststrafe von 450 Euro.

IV.4. Objektiver und subjektiver Tatbestand:

IV.4.1. Bei dem Zigarettenstummel handelt es sich jedenfalls um Abfall im Sinne des § 2 Abs. 1 AWG 2002. Durch das Wegwerfen des Zigarettenstummels auf den Boden hat der Bf zweifellos seinen Willen zum Ausdruck gebracht, sich von diesem entledigen zu wollen. Der Zigarettenstummel stellt einen nicht gefährlichen Abfall dar, dessen Entstehung einer privaten Person (privaten Haushalt) zuzuordnen ist. Dadurch, dass der Bf den Zigarettenstummel im öffentlichen Raum am X in X L., einfach auf den Boden geworfen hat, ist ihm zu unterstellen, dass er entgegen § 15 AWG 2002 einen nicht gefährlichen Abfall im öffentlichen Raum achtlos weggeworfen und diesen nicht an einem für die Sammlung von Abfällen vorgesehenen geeigneten Ort, z.B. in einem Abfallsammelbehälter, entsorgt hat. Dadurch hat der Bf den objektiven Tatbestand des § 79 Abs. 5a iVm § 15 AWG 2002 erfüllt.

IV.4.2. Zum subjektiven Tatbestand ist auf § 5 Abs. 1 VStG zu verweisen. Demnach genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht. Der Bf hat weder im behördlichen noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ein geeignetes Tatsachenvorbringen zur subjektiven Tatseite erstattet, sodass ohne weiteres von einem Verschulden des Bf auszugehen ist. Der subjektive Tatbestand ist somit ebenfalls erfüllt.

IV.5. Zur Strafhöhe:

IV.5.1. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat sind. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

IV.5.2. Die belangte Behörde ist bei der Verhängung der Geldstrafe in Höhe von 40 Euro von der in § 25 Abs. 2 Oö. AWG 2009 vorgesehenen Strafdrohung bis zu 8.500 Euro ausgegangen. Bei der Strafbemessung kamen keine Strafmilderungs- oder Erschwerungsgründe zum Tragen.

Abweichend davon sieht § 79 Abs. 5a AWG 2002 eine Geldstrafe bis zu 180 Euro vor. Unter Berücksichtigung der nunmehr zur Anwendung kommenden geringeren Strafdrohung und nachdem keine einschlägige verwaltungsstrafrechtliche Vorbelastung ersichtlich ist und keine sonstigen Erschwerungsgründe hervorgekommen sind, erscheint eine Geldstrafe in Höhe von 30 Euro tat- und schuldangemessen. Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe ist – wie in Spruchpunkt I. des gegenständlichen Erkenntnisses ersichtlich – entsprechend herabzusetzen.

IV.6. Im Ergebnis ist der gegenständlich vorgeworfene Sachverhalt aus Anlass der Beschwerde nach § 79 Abs. 5a AWG 2002 zu sanktionieren. Der Beschwerde ist dahingehend statt zu geben, dass die verhängte Geldstrafe auf 30 Euro reduziert wird. Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger